

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 41

Buchbesprechung: Waffenlehre [R. Wille]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worten auch für das nächste Jahr die Zusammenziehung der Vorunterrichtsschüler in eine Rekrutenkompanie, weil sie mit dem Resultate der diesjährigen Probe zufrieden sind.“

In dem Artikel „Zum Vorunterricht“ in Nr. 35, und dem Artikel, betitelt „der Wehrmann“ in Nr. 36 dieses Jahrganges ist auf die Wichtigkeit der Konstatierung des Nutzens des Vorunterrichtes für die Rekrutenschule hingewiesen worden; es ist dieses eine Vorbedingung, um den Besuchern des Vorunterrichtes Vorteile zuzuwenden, die ihnen einigermaßen Ersatz für die Mühe und geopfert Zeit bieten. Erst wenn dieses der Fall ist, wird der Vorunterricht in der Schweiz allgemeinen Eingang finden. Einen wirklichen Nutzen für den Militärunterricht gewährt aber der Vorunterricht erst, wenn er allgemein durchgeführt ist. Vorbedingung vor allem Weitern ist unzweifelhafte Feststellung seines Nutzens. Dieses ist aber nicht möglich, wenn man die tüchtig vorgebildeten Leute unter einen Haufen unbeholfener und unwissender Tölpel steckt und den ganzen Unterrichtsgang nach dem letztern einrichten muss. Es müsste als sonderbare Verirrung betrachtet werden, wenn man behaupten wollte, dieses sei der richtige Vorgang, den Vorunterricht zu fördern; die Freunde des Vorunterrichts hoffen auf Fortsetzung der begonnenen Versuche im Jahr 1898!

Waffenlehre. Von R. Wille, Generalmajor z. D. Mit 144 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. Berlin 1896. Verlag von R. Eisen Schmidt. Preis Fr. 16. —

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, ist dies Buch bestimmt: als Lehrmittel für angehende und jüngere Offiziere, als Nachschlagebuch für alle Offiziere zur Beantwortung von Fragen aus der Waffenkunde und als Hilfsmittel bei wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Waffenwesens. Es sind darin behandelt: Schiess-, Spreng- und Zündmittel; Handfeuerwaffen nebst Schiessbedarf; Geschütze nebst Schiessbedarf und Fahrzeuge; Schiessen (innere und äussere Ballistik, Geschosswirkung). Überall sind die neuesten und bedeutendsten Erscheinungen in erster Reihe berücksichtigt worden; die geschichtliche Entwicklung der Waffen ist mit Recht nur flüchtig gestreift, „weil schon die oberflächliche Kenntnis des Waffenwesens in seinen heutigen, überaus vielgestaltigen Formen so beträchtliche Anforderungen stellt und im Vordergrund des Interesses steht.“ Der Leser braucht also nicht zu fürchten, mit dem gewohnten geschichtlichen Teil und mit den blanken Waffen gelangweilt zu werden. Dafür findet er um so mehr Neues und Allerneuestes über Gewehre, Pulver, Ge-

schütze, Panzer etc., auch schon den Entwurf zum neuen schweizerischen Feldgeschütz. Es ist erstaunlich, mit welchem Sammelfleiss alles dies gewaltige Material über Waffen und deren Leistungen von allen Armeen hier verarbeitet und übersichtlich zusammengestellt ist. Ein schweizerischer Instruktionsoffizier hätte kaum Zeit, es zu lesen, geschweige denn selber so viel solchen Stoffes zu sammeln und zu ordnen. Man vergleiche nur die benützte und zu benützende Fachliteratur! Sehr feine, zahlreiche Abbildungen dienen zur wirksamen Ergänzung der Darstellung.

Dass wir es hier mit einer der gediegensten Waffenlehren zu thun haben, dafür bürgt der Name des gewiegten, aus vielen Schriften wohl-bekanntem Verfassers und des Verlegers.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Personalnachrichten.) Herr Generalstabsmajor Alphons Pfyffer in Luzern wird zur Infanterie versetzt und dem Kanton Zug zur Einteilung zugewiesen.

— (Über die Neuordnung der Landwehrruppen der Infanterie) ist die Referendumsfrist am 28. September abgelaufen. Das Gesetz wird daher in Kraft erklärt.

— (Schultableau 1897.) Die für die Zeit vom 15. Oktober—6. November in das diesjährige Schultableau aufgenommene Gefreitenschule für die im Jahre 1897 zu Gefreiten vorgeschlagenen Rekruten der Festungskompagnie III wird auf nächstes Jahr verschoben.

— IV. Division. (Die Offizierbildungsschule) in Luzern hat nur 21 Teilnehmer. Es ist dieses eine geringe Zahl für die Bestellung des Offizierskadres von drei Rekrutenschulen.

— (Rückerstattung der Militärflichtersatzsteuer bei Dienstnachholung.) Der Bundesrat hat am 20. September 1897 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen:

Getreue, liebe Eidgenossen! Die bundesrätliche Verordnung vom 24. April 1885 bestimmt bezüglich der Berechtigung zur Rückforderung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung folgendes:

„Art. 1. Wenn ein Dienstpflichtiger in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten.“

„Art. 2. Militärs, welche zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit waren, haben in Fällen von Dienstnachholung gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation nur Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzsteuer für dasjenige Jahr, in welchem sie den betreffenden Dienst mit ihrer Altersklasse hätten bestehen sollen.“

Nach der bisherigen Steuerpraxis der Kantone und nach der hiemit übereinstimmenden Rekurspraxis des schweizerischen Militärdepartements wurden diese Bestimmungen in der Weise ausgeführt, dass Ersatzsteuern nur an solche Dienstpflichtige zurückerstattet wurden, welche seit bestandener Rekrutenschule, bzw. seit ihrer Einteilung in die Armee einen Wiederholungskurs versäumt, denselben aber später nachgeholt hatten. Dagegen wurden solche Wehrpflichtige, welche aus irgend einem Grunde (wegen Zurückstellung, verspäteter Rekrutierung infolge Landesabwesenheit, Urlaub nach er-